WIRTSCHAFT

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, Postfach 243, 6010 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0800/22 55 22-1459
wirtschaftspolitik@ak-tirol.com
www.ak-tirol.com

Amt der Tiroler Landesregierung
zH Herrn Mag. Marcus Watzdorf
Leiter Sachgebiet Gewerberecht
Heiliggeiststraße 7-9
6020 Innsbruck

G.-Zl.: WP-2014-8721
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Bei Rückfragen Mag. Armin Erger/Kn Klappe 1453 Innsbruck, 07.04.2014

Betreff: „TschirgArt Jazzfestival 2014" – Ansuchen der Stadtgemeinde Imst um Verlängerung der Öffnungszeiten im Handel bis 24.00 Uhr

Sehr geehrter Herr Mag. Watzdorf,

§ 4 Abs. 1 des Öffnungszeitengesetzes legt die Voraussetzungen für die Erlassung einer Verordnung für eine Verlängerung von Öffnungszeiten fest. Zum einen, darf diese nur aus Anlass von Orts- und Straßenfesten insbesondere in historischen Orts- und Stadtkernen oder in Gebieten, in denen bedeutende Veranstaltungen stattfinden, erlassen werden. Zum anderen, müssen dabei besondere Einkaufsbedürfnisse der Bevölkerung oder gegebenenfalls von Touristen entstehen.

Nach den Bestimmungen des Öffnungszeitengesetzes liegt es in der Verantwortung der verordnenden Instanz in nachvollziehbarer Weise zu erheben bzw. erheben zu lassen, ob durch die geplante Veranstaltung besondere Einkaufsbedürfnisse ausgelöst werden. Eine entsprechende Erhebung muss durchgeführt werden, um die Genehmigungsfähigkeit einer Veranstaltung zu gewährleisten.

Im konkreten Fall muss plausibel gemacht werden, ob durch die Abhaltung der Veranstaltung im FMZ Imst am 30. April 2014 nochmals Einkaufsbedürfnisse der Bevölkerung oder gegebenenfalls von Touristen entstehen, in einem Ausmaß, die eine Verlängerung der Öffnungszeiten als gerechtfertigt erscheinen lassen.

Das angegebene Programm erscheint auf Basis der vorliegenden Unterlagen als ausreichend, um eine Verlängerung der Öffnungszeiten im Handel zu rechtfertigen. Dabei muss aber das Gebiet, in dem diese Verlängerung geschehen soll, auf das tatsächliche Veran-

staltungsgebiet, sprich das FMZ Imst, eingegrenzt werden. Für eine Verlängerung der Öffnungszeiten im restlichen Ortsgebiet von Imst gibt es keine hinreichende Basis. Unter der Bedingung, dass diese räumliche Eingrenzung sich in der Verordnung widerspiegelt, und die Verlängerung der Öffnungszeiten auf 22.00 Uhr beschränkt wird, erhebt die Arbeiterkammer Tirol keinen Einwand.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:

(Erwin Zangerl)

Der Direktor:

(Mag. Gerhard Pirchner)